AMTSBLATT
FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein
Erscheint in der Regel wöchentlich · Bezugspreis: vierteljährlich 1,20 DM zuzügl. Porto · Einzelpreis 0,10 DM
— Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltungen —

Nr. 8 8220 Traunstein, den 14. März 1980

42/80
(32 - 173/22-1-1/1)

Bekanntmachung

der Neufassung der Verordnung des ehemaligen Landkreises Laufen zum Schutze des Waginger und Tachinger Sees und der umliegenden Landschaft

Vom 10. März 1980

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Landkreises Traunstein über die Anpassung von Landschaftsschutzverordnungen des Landkreises Traunstein und des ehemaligen Landkreises Laufen an die Reform des Nebenstrafrechts vom 20.03.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein S. 47), genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 05.03.1979 Az. 820 - 8623 - 81/76, wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zum Schutze des Waginger und Tachinger Sees und der umliegenden Landschaft vom 08.06.1972 (Amtsblatt für den Landkreis Laufen S. 91) in der ab 24.03.1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 20.06.1972 in Kraft getreten und wurde bisher nur durch § 2 Nr. 2 der eingangs genannten Verordnung vom 20.03.1979 geändert.

Traunstein, den 10. März 1980
Landratsamt Traunstein
Schmucker
Landrat

Verordnung

zum Schutze des Waginger und Tachinger Sees

und der umliegenden Landschaft

§ 1

Das Schutzgebiet

(1) Das Waginger und Tachinger Seegebiet wird mit den in Absatz 2 und 3 beschriebenen undabgegrenzten Landschaftsteilen dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt. Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes sowie der Tier- und Pflanzenwelt.

(2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Gebiet rings um den Waginger und Tachinger See sowie die innerhalb dieses Gebietes gelegene Wasserfläche.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets verlaufen wie folgt: Die Grenze verläuft östlich von Tettenhausen entlang der Gemeindeverbindungsstraße Tettenhausen-Lampoding bis zu deren Einmündung in die St 2104 in Petting, von dort ab auf der St.2104 bis zur Abzweigung nach Seeleiten in Buchwinkl. Den weiteren Grenzverlauf bildet die von Buchwinkl nach Seeleiten führende Gemeindeverbindungsstraße. Ab Seeleiten wird das Schutzgebiet begrenzt durch den öffentlichen Feld- und Waldweg, der bis zur Gemarkungsgrenze Gaden-Nirnharting führt. Entlang der Flurstücke Nr. 876, 875, 875/2, 874, 873, 872, 871, 865, 864, 863/3, 862, 861, 782 und 781 der Gemarkung Nirnharting bestimmt die Grenze zwischen den Gemarkungen Gaden und Nirnharting den Grenzverlauf östlich von Mühlberg. Von der Südwestecke des Flurstücks Nr. 781, Gemarkung Nirnharting, ab verläuft die Grenze entlang der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 761, Gemarkung Nirnharting, bis zu deren Einmündung in die Kreisstraße LF 7 und von dort entlang der Kreisstraße bis zu deren Einmündung in die St 2105. Die Schutzgebietsgrenze verläuft dann entlang der St 2105 in Richtung Taching am See bis zu der Abzweigung der nach Furthmühle führenden Gemeindeverbindungsstraße in Tengling. Von dort ab bildet die über Furthmühle führende, mit den Flurstücksnummern 445/2 und 319, Gemarkung Tengling, bezeichnete Gemeindeverbindungsstraße, die nördlich von St. Colomann bis zur Gemeindegrenze Törring verläuft, die Grenze. Der weitere Grenzverlauf des Schutzgebietes wird von dem öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 395, Gemarkung Tengling, Fl.Nr. 589, Gemarkung Törring und Fl.Nr. 1246, Gemarkung Tengling, bestimmt. Dieser öffentliche Feld- und Waldweg zweigt von der letztgenannten Gemeindeverbindungsstraße nach Aignsee ab. Ab Aignsee zieht sich die Grenze entlang der Gemeindeverbindungsstraße bis zu der Straßenkreuzung nordöstlich von Bicheln. Von diesem Kreuzungspunkt ab verläuft die Grenze entlang der östlich von Bicheln nach Tettenhausen führenden Straße zur Abzweigung nach Lampoding (Ausgangspunkt).

(4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen, die beim Landratsamt zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden aufliegt. Soweit die kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die in Abs. 3 enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

(5) Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341).

(6) Der Landschaftsschutz erstreckt sich nicht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Schutzgebiet liegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 2

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:

1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung vom 21.08.1969 (GVBl. S. 263), auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen; hierzu zählen insbesondere
   a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;
   b) Einfriedungen (Zäune) - ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Betonsäulen erstellt werden;
   c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. die Errichtung, Änderung oder Erneuerung von Boots- und Badestegen sowie Uferschutzbauten;
3. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür mit Zustimmung des Landratsamtes ausgewiesenen Plätze;
4. die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen;
5. die Anlegung und Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen oder des Grundwasserstandes;
6. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Schilfgürtel, Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, charakteristischen Einzelbäumen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten bleibt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;
7. der zur Verkahlung führende Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang; Kahlhieben stehen Lichthauungen gleich, die mehr als die Hälfte der Bestockung entfernen;
8. die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;
9. das Befahren des Waginger und Tachinger Sees mit durch eigene Triebkraft bewegten Fahrzeugen; hierzu zählen nicht Segelboote, deren Außenbord- oder Hilfsmotor nur ausnahmsweise zum Erreichen des Ufers bei Flaute in Betrieb genommen wird;
10. das Befahren der Wasserfläche mit Wohn- und Hausbooten und deren Verankerung;
11. das Ausüben des Wasserskisports;
12. das Ablagern von Abfällen, Müll, Unrat und Schutt an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit dem Landratsamt zugelassenen Plätzen;
13. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, insbesondere auch von Werbevorrichtungen und Plakaten, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
14. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
15. die Änderung der Kulturart.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1, 10 und 11 ist die Regierung von Oberbayern - höhere Naturschutzbehörde - zu hören.

(4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 5 entschieden.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen, Bedingungen und Auflagen

(1) Das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde kann in ganz besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen (Genehmigung). Vor Erteilung der Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern - höhere Naturschutzbehörde - zu hören.

(2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:
Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte sowie

die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 15 enthaltene Regelung bleibt jedoch bestehen.

(2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe:
Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer und der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben, soweit sie unter der Aufsicht der Staatsbauverwaltung durchgeführt werden.

(3) Fernmelde- und energiewirtschaftliche Anlagen:
Unberührt bleiben die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen bestehenden Fernmeldeanlagen und der von der Energieversorgung Ostbayern AG betriebenen Netzanlagen.

(4) Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

§ 7

Ahndungsvorschriften

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu DM 50 000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen § 2 Veränderungen vornimmt,
b) entgegen § 3 ohne Erlaubnis des Landratsamtes Traunstein Veränderungen oder sonstige erlaubnispflichtige Handlungen vornimmt,
c) die in § 4 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,
d) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Traunstein Veränderungen vornimmt oder sonstige Handlungen durchführt,
e) Auflagen nach § 5 Abs. 2, unter denen eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, nicht erfüllt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu DM 20 000,--, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu DM 50 000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, unter denen Erlaubnisse erteilt werden, nicht erfüllt.

§ 8

Außer Kraft tretende Vorschriften

Bestehende Landschaftsschutzverordnungen im Sinne der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf ein Schutzgebiet beziehen, das durch diese Kreisverordnung erfaßt wird.

§ 9

Inkrafttreten